

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 6. März 2018

Bearbeiter/in: Mag. Stefan Onzek, MBL | Mag Kathrin Bösenkopf, LL.M. (WU)  
recht@oeaw.ac.at | DW: 1234

**Stellungnahme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) zum Entwurf eines  
Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften übermittelt in der Folge ihre Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018).

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ersucht um Berücksichtigung der in der Folge angeführten Argumente sowie der Änderungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren und steht für Konsultationen gerne zur Verfügung. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an die angeführte E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,

o. Univ.-Prof. Dr. phil. Dr. h. c. mult. Anton Zeilinger  
Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

## A. Allgemeines

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften („ÖAW“) ist Österreichs zentrale außeruniversitäre Einrichtung für Wissenschaft und Forschung. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“.

Die ÖAW ist durch den vorliegenden Entwurf des WFDSAG 2018 direkt betroffen, da dadurch auch das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien („ÖAW-Gesetz“)<sup>1</sup> geändert wird und das Forschungsorganisationsgesetz weitreichend geändert wird. Daher sieht sich die ÖAW aufgefordert die folgende Stellungnahme dazu abzugeben.

Die ÖAW verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Stellungnahme vom 23. Juni 2017 hinsichtlich des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018<sup>2</sup>, die auch in diesem Zusammenhang weiter berücksichtigt werden sollte, da die dort ausgeführten Anmerkungen weitgehend erst durch das WFDSAG 2018 berücksichtigt werden sollen bzw im Rahmen des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 noch nicht berücksichtigt wurden.

Die ÖAW hält die mit dem WFDSAG 2018 vorgeschlagene Gesetzgebungsmaßnahme grundsätzlich für wichtig und alternativlos, um die Interessen der Wissenschaft und Forschung zu wahren und die Freiheit der Forschung im Spannungsfeld mit dem Recht auf Datenschutz ausreichend zu gewährleisten. Die ÖAW begrüßt es daher sehr, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung („BMBWF“) mit diesem Entwurf die entsprechenden Öffnungsklauseln der EU Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“)<sup>3</sup> für wissenschaftliche Forschungszwecke in Anspruch nimmt.

Aus Sicht der ÖAW bringt der vorliegende Entwurf auf den ersten Blick wesentliche Erleichterungen für die ÖAW und ihre Forschungstätigkeit im Bereich des Datenschutzes. Insbesondere im Bereich der „Life Sciences“ (Biowissenschaften) sind die vorgeschlagenen Bestimmungen unabdingbar, um die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandortes Österreich zu erhalten. Auch für die Bewahrung von Forschungsgrundlagen zur dauerhaften Erhaltung des kulturellen Erbes sind entsprechende Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich Repositorien) notwendig.

Der Entwurf berücksichtigt nach dieser Analyse im Ergebnis weitgehend die bisher erhobenen Anforderungen der Wissenschaft hinsichtlich der Auswirkungen der DSGVO auf ihre Forschungstätigkeit. Die ÖAW begrüßt daher ausdrücklich die im Entwurf vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zugleich möchte sie aber auf einige Problemfelder bzw Unklarheiten aus ihrer Sicht hinweisen. Insbesondere schlägt der Entwurf nicht nur Bestimmungen zum Datenschutz selbst, sondern auch zu anderen Aspekten im Umgang mit und der Bereitstellung von Daten vor. Da das WFDSAG 2018

<sup>1</sup> Vgl. StF: BGBl. Nr. 569/1921.

<sup>2</sup> Vgl. Stellungnahme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vom 23. Juni 2017 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutzanpassungsgesetz 2018) unter Berücksichtigung der Regierungsvorlage (1664 d.B.), veröffentlicht auf der Internetseite des österreichischen Parlaments unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_12396/imfname\\_643353.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12396/imfname_643353.pdf) (28.2.2018).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), in der Folge auch „DSGVO“ genannt.

*Stellungnahme der ÖAW zum  
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018*

aufgrund der Komplexität der Materie und der relativen Kürze des Begutachtungsverfahrens auch zu unabsehbaren Auswirkungen führen könnte, sollte der Entwurf insgesamt nochmals auf seine Konformität mit der DSGVO geprüft werden, um die notwendige Rechtssicherheit für Wissenschaft und Forschung nachhaltig zu gewährleisten.

Schließlich ist aus Sicht der ÖAW zu befürchten, dass durch die vorgeschlagenen umfangreichen Änderungen im Forschungsorganisationsgesetz („FOG“) zusätzliche Berichts- und Aufsichtspflichten für die ÖAW und für die Wissenschaft insgesamt geschaffen werden. Dies birgt potentiell die Gefahr in sich, dass die Freiheit der Wissenschaft (Autonomie der ÖAW) durch diverse zusätzliche Kontroll- und Lenkungsmaßnahmen eingeschränkt wird.

Im Folgenden gehen wir im Einzelnen auf jene Punkte des Entwurfs ein, die unseres Erachtens im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt bzw. geändert werden sollten.

## **B. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

### 1. Ad Artikel 3: vorgeschlagene Änderungen im ÖAW Gesetz

Die vorgeschlagene Änderung ist grundsätzlich im Sinne der ÖAW.

### 2. Ad Artikel 7: vorgeschlagene Änderung im Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und die Forschungsorganisation in Österreich (Forschungsorganisationsgesetz – FOG)

#### **Ad § 2 Begriffsbestimmungen**

##### **Ad Z1 „Abwicklungsstelle“**

Laut den Erläuterungen zum Entwurf sind unter den Begriff „Abwicklungsstelle“ solche Stellen zu verstehen, deren überwiegender Zweck die Vergabe von Förderungen ist. Dies trifft auf die ÖAW nicht zu. Die ÖAW wickelt zwar Förderungen ab (zB Stipendien, Internationale Programme, Vergabe von Mitteln aus der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung etc), betreibt aber überwiegend eigene Forschung. Der Begriff „Abwicklungsstelle“ sollte für die ÖAW daher nur soweit anwendbar sein, soweit sie tatsächlich Förderungen bzw Stipendien vergibt.

##### **Ad Z5 lit a „Forschungsmaterial“**

Unklar ist, ob unter „biologischen“ Proben auch genetische Daten aus Biobanken im Sinne von besonderen Daten gemäß Art 9 DSGVO zu subsumieren sind. Die ÖAW würde eine Klarstellung anregen.

##### **Ad Z6 „Förderungen“**

Die Definition von Förderungen ist im Entwurf sehr weit geregelt. Die ÖAW geht davon aus, dass ihr sogenanntes „Globalbudget“, das im Rahmen einer (zivilrechtlichen) Leistungsvereinbarung vereinbart wird, nicht unter diesen Begriff zu subsumieren ist.

**Ad Z8 „öffentliche Stelle“**

Laut den Erläuterung zum Gesetzesentwurf fallen die Tochtergesellschaften der ÖAW (IMBA, GMI, CeMM) unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“, da demnach auf die überwiegende Finanzierung durch die öffentliche Hand abgestellt wird. Dies geht laut Ansicht der ÖAW aber nicht eindeutig aus dem Gesetzestext hervor, weshalb die ÖAW die ausdrückliche Aufnahme der in den Erläuterungen beschriebenen Kriterien in den Gesetzestext begrüßen würde. In den Erläuterungen werden die folgenden Kriterien genannt: Einrichtungen, die

*„a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und*

*b) Rechtspersönlichkeit besitzt und*

*c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind“*

Die ÖAW sieht ihre Tochtergesellschaften insbesondere deshalb nicht eindeutig vom og Begriff der öffentlichen Stelle umfasst, da sie iE nicht unter die Definition des Art 126b Abs 2 des B-VG zu subsumieren sind, auf den § 4 Z 1 lit d IWG verweist. Dies deshalb, weil die ÖAW weder als „der Bund“ angesehen werden kann, noch der Bund die ÖAW und deren Tochtergesellschaften beherrscht.

Zu den in den Erläuterungen genannten Kriterien ist noch anzumerken, dass sichergestellt werden sollte, dass die Innehabung eines Gewerbescheins alleine einem Zweck „nicht gewerblicher Art“ nicht widerspricht.

**Ad § 5 Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten****Ad Abs 1 Z 1**

Ziffer 1 ist grundsätzlich zu begrüßen, da durch diese Bestimmung die Verarbeitung von Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke deutlich erleichtert wird. Der Entwurf sollte hier aber nochmals zur Herstellung der notwendigen Rechtssicherheit auf die Konformität mit der DSGVO geprüft werden.

**Ad Abs 1 Z 3**

Laut der vorgeschlagenen Bestimmung haben öffentliche Stellen Daten aus ihren Registern bereitzustellen. Die ÖAW begrüßt dies, da diese Möglichkeit den Forschungsstandort Österreich stark aufwerten wird. Zusätzlich zur thematischen Verbreiterung des Datenangebots und den Vorteilen von Vollerhebungen für die Tiefe der Analyse ergeben sich dadurch Kostenersparnisse, Respondentenentlastungen und Qualitätsverbesserungen.

Es findet sich allerdings generell keine Definition des Begriffs „Register“ im Gesetzesentwurf. Ein Zugang zu den folgenden Registern - zusätzlich zu den in den Erläuterungen genannten -, wäre aus Sicht der Wissenschaft insbesondere wünschenswert:

*Stellungnahme der ÖAW zum  
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018*

- das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) gemäß Abschnitt V a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985,
- das Krebsregister gemäß Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969,
- die Todesursachen-Datei gemäß Anlage II (Erhebung/Statistik Natürliche Bevölkerungsbewegung und Todesursachen) des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999,
- das Geburtenregister Österreich (Institut für klinische Epidemiologie der Tirol Kliniken GmbH),
- die Arbeitsmarktdatenbank (AM-DB) des BMASGK,
- die in den §§ 4 und 5 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, angeführten Datenquellen, soweit nicht anderweitig schon genannt, bzw. alternativ die jeweiligen Statistikdaten, sowie weitere Statistikdaten

Darüber hinaus ist unklar, wie weit die Definition des „Registers“ zu verstehen ist. Nach den Erläuterungen sind darunter nicht nur öffentlich einsehbare Register iSv § 3 Z 18 des Bundesstatistikgesetzes 2000, sondern sämtliche Verzeichnisse, Datenbanken oder ähnliche Anwendungen oder Verarbeitungsplattformen (EG 92 DSGVO) zu verstehen, die von öffentlichen Stellen oder Behörden betrieben werden. Dies erscheint aus Sicht der ÖAW sehr weit, da unter diese Definition sämtliche strukturierten (auch nicht personenbezogene) Datenbestände fallen könnten. Dies könnte sogar so weit zu verstehen sein, dass darunter auch Mitarbeiterdatenbanken, wie z.B. die Lohnverrechnung einer öffentlichen Stelle, subsumiert werden könnten.

Unklar ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wie sich die Bestimmung zu Immaterialgüterrechten, ua dem Urheberrecht oder dem Patentrecht, verhält, vor allem falls von der Bestimmung auch nicht personenbezogene Datenbestände betroffen sein sollten. Auch öffentliche wissenschaftliche Forschungseinrichtungen können insbesondere in Bezug auf Forschungsdaten, die noch nicht publiziert bzw. patentiert wurden, ein Geheimhaltungsinteresse haben, welches durch die Bestimmung eingeschränkt würde, wenn der Registerbegriff zu weit gezogen und sämtliche Datenbestände betreffen würde. Die ÖAW würde daher eine Klarstellung anregen.

### **Ad Abs 3**

Im Zusammenhang mit dem *Opt-out* lässt der Entwurf noch einige Fragen offen. Da dieser nur für in Österreich durchgeführte Forschungsprojekte anwendbar sein kann, könnte der österreichischen Wissenschaft unter Umständen ein Wettbewerbsnachteil entstehen. Weiters ist unklar, ob dieses nur für zukünftige Forschungsprojekte oder auch auf bereits vor dem *Opt-out* begonnene Forschungsprojekte Anwendung findet. Auch unklar ist, wie sich das *Opt-out* zu späteren Einverständniserklärungen zu bestimmten Forschungsprojekten verhält.

### **Ad Abs 8**

Die ÖAW begrüßt den vorgeschlagenen Entfall der Genehmigungspflicht, möchte dazu lediglich anregen, in den Erläuterungen zwei Punkte klarzustellen, da die Einholung einer Genehmigung durch die Datenschutzbehörde im Anwendungsbereich des Gesetzes zwar nun nicht mehr

*Stellungnahme der ÖAW zum  
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018*

erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 DSGVO<sup>4</sup> aber trotzdem erfüllt sein müssen. Es sollte einerseits festgelegt werden, was unter „unverhältnismäßigem Aufwand“ bei der Einholung von Einverständniserklärungen zu verstehen ist und andererseits klargestellt werden, ob Verarbeitungen zu Zwecken des Art 89 DSGVO grundsätzlich immer im „öffentlichen Interesse“ liegen oder wann ein derartiges öffentliches Interesse vorliegt.

**Ad § 6 Qualitätsmanagement:**

Abs 1 der vorgeschlagenen Bestimmung ist grundsätzlich zur Unterstützung der bestmöglichen Personalentwicklung im wissenschaftlichen Bereich zu begrüßen.

Darüber hinaus dürfen zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs 1 die allenfalls zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister sowie andere wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Abs 3 der Bestimmung die Übermittlung von in Abs 2 angeführten Daten von wissenschaftlichen Einrichtungen (also insbesondere auch der ÖAW) verlangen. Laut Erläuterung hat die Übermittlung gemäß Abs 3 in pseudonymisierter Form stattzufinden. Dies geht aber uE nicht klar aus dem Gesetzesentwurf hervor und sollte daher klargestellt werden. Die ÖAW regt daher eine ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext an.

Darüber hinaus ist unklar, weshalb die in § 6 Abs 2 angeführten Daten ua „zur Wahrnehmung von Planungs-, Strategie- und Controlling-Aufgaben“ an das Ministerium erfolgen soll, die aber – auch unter Bezug auf die Freiheit der Wissenschaft – in der Autonomie der ÖAW stehen. Die ÖAW ist gemäß § 2 Abs 1 ihrer Satzung „in ihrem satzungsgemäßen Wirkungskreis [...] von den Bundes- und Landesbehörden unabhängig, soweit nicht ihre Satzung Ausnahmen anordnet“. Die Bestimmung sollte daher kein zusätzliches Aufsichtsrecht verankern. Im Rahmen der ÖAW-Leistungsvereinbarung sind bereits ausreichend Berichtspflichten vorgesehen.

**Ad § 7 Zentrale Forschungsdatenbank**

**Ad Abs 1**

Laut dem Entwurf stellt Abs 1 – anders als § 9 FOG idGF – eine Verpflichtung dar. Darüber hinaus ist der Katalog an Daten nun wesentlich weiter gefasst als bisher. Nicht alle im Entwurf gelisteten Datenarten werden derzeit von der ÖAW im Rahmen der von ihr abgewickelten Förderungen erhoben. Die Bestimmung erscheint – auch im Hinblick auf die Freiheit der Wissenschaft – problematisch, da im Falle einer undifferenzierten Qualifizierung als Abwicklungsstelle zusätzliche Berichtspflichten geschaffen würden.

Darüber hinaus ist nicht ganz klar, ob all diese Daten nur hinsichtlich der Förderungen des Bundes wie in § 9 FOG idGF verarbeitet werden müssen, da in Abs 1 erster Satz *leg cit* lediglich von Förderungen und Forschungsaufträgen im Bundesgebiet gesprochen wird. Dies würde jedoch weitaus mehr umfassen.

<sup>4</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO) idF BGBl. I Nr. 165/1999.

**Ad Abs 3**

Abwicklungsstellen haben laut dem Entwurf die in dessen Abs 1 genannten Daten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung an die „Zentrale Forschungsdatenbank“ zu übermitteln. Diese Frist erscheint impraktikabel und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für Abwicklungsstellen bedeuten. Wir würden eine Übermittlung bzw Aktualisierung dieser Daten einmal pro Jahr begrüßen bzw sollte diese Frist jedenfalls wesentlich verlängert werden. Außerdem sollten jedenfalls entsprechende Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

***Ad § 9 Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art 89 DSGVO*****Ad Abs 1**

Die ÖAW begrüßt diese Bestimmung, insbesondere die solide rechtliche Basis für das Phonogrammarchiv der ÖAW, das u.a. Forschungsmaterial, welches die Grundlage einer sozial-anthropologischen, musikethnologischen oder sprachwissenschaftlichen Forschung bildet, verarbeitet bzw kulturelles Erbe erhält. Die Bewahrung ist für die zukünftige Forschung insbesondere im Sinne der Bewahrung von kulturellen Gütern und Traditionen und dem Streben nach einem Verständnis von historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen unerlässlich. Da die Bestimmung gleichermaßen auch für BAS:IS (**Bibliothek, Archiv und Sammlungen: Information & Service**) der ÖAW gilt, wäre eine diesbezügliche Aufnahme in den Erläuterungen sehr zu begrüßen.

**Ad Abs 1 Z 2 lit e**

Der Verweis auf lit g und h scheint ein Redaktionsversehen zu sein.

**Ad Abs 2**

Es fällt auf, dass Empfänger von wissenschaftlichen Daten nur wissenschaftliche Einrichtungen sein sollen, eine Weitergabe an Forscher und Gelehrte, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören, wäre demnach ausgeschlossen. Für wissenschaftliche Forschungszwecke sollte der Zugang zu den betreffenden Daten jedenfalls nicht derart eingeschränkt werden und auch für diese Forscher und Gelehrte unter den in Abs 2 beschriebenen Voraussetzungen offenstehen.

**Ad Abs 3**

Hier möchten wir anmerken, dass „Rohdaten“ beispielsweise in Repositorien auch gerade zu dem Zweck aufgehoben werden, sie für weitere Forschungsprojekte und zur Bewahrung des kulturellen Erbes zu verwenden. Viele Forschungsprojekte könnten ohne diese Möglichkeit nicht durchgeführt werden. Damit ist auch eine Beschränkung auf 30 Jahre unzweckmäßig. Insbesondere auch für den Zweck einer späteren Verifizierung von Ergebnissen, erscheint eine solche Beschränkung als nicht angemessen. Sollten Ergebnisse nicht mehr verifiziert werden können, könnte die Reputation der betroffenen Forscher und Forschungseinrichtungen auch nach deutlich längeren Zeiträumen Schaden nehmen. Solche Daten sollten daher unbegrenzt gespeichert werden dürfen.

**Ad Abs 5**

Die ÖAW würde es begrüßen, wenn die Möglichkeit personenbezogene Daten entsprechend Abs 5 zu verarbeiten nicht nur Studierenden für Abschlussarbeiten zustehen, sondern auch anderen Wissenschaftlern für Habilitationen, wissenschaftliche Bücher oder Aufsätze zur Verfügung stehen würde.

**Ad Abs 7**

Eine Präzisierung des Begriffs „vergleichbare Ethikkommission“ (zumindest im Rahmen der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf) wäre aus Sicht der ÖAW anzuraten.

**Ad § 11 Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen gemäß Art 89 DSGVO****Ad Abs 1**

Die ÖAW begrüßt die Möglichkeit die in Abs 1 gelisteten Daten im Rahmen ihres Internetauftritts bzw für öffentlich zugängliche Berichte anführen zu dürfen. Es ist jedoch unklar, ob die Bestimmung für den Internetauftritt ausschließlich auf Art 89 DSGVO gestützt werden kann, da es nicht um Daten von Beforschten bzw um Daten im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten handelt, sondern um Daten in Bezug auf Forscher oder Wissenschaftler geht. Für die Verwendung des Fotos möchten wir darüber hinaus anmerken, dass dies auch Persönlichkeitsrechte betrifft und die Zulässigkeit auch unter diesem Gesichtspunkt nochmals geprüft werden sollte.

**Ad Abs 2**

Gemäß dieser Bestimmung haben wissenschaftliche Einrichtungen der/dem jeweils zuständigen Bundesminister/in zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht auf Anfrage – auch personenbezogene – Auswertungen zu den zumindest teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungen zu übermitteln. Die Bestimmung ist nach Ansicht der ÖAW dahingehend unbestimmt, welche Arten von Auswertungen hier verlangt werden können. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte erwogen werden. Darüber hinaus unterliegt die ÖAW keiner Aufsichtspflicht der/des Bundesminister(s)/in, sondern ist gemäß § 2 Abs 1 ihrer Satzung „in ihrem satzungsgemäßen Wirkungskreis [...] von den Bundes- und Landesbehörden unabhängig, soweit nicht diese Satzung Ausnahmen anordnet“. Unklar ist weiters, warum die Auswertungen auch in personenbezogener Form vorliegen sollen und ob nicht eine pseudonymisierte Form ausreichend wäre.

**Ad § 14 Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz****Ad Abs 4**

Die Datenschutz-Folgeabschätzungen, welche in den Anhängen zu diesem Entwurf erstellt wurden, werden im Gesetz an keiner Stelle referenziert. Es stellt sich daher die Frage nach dem normativen Gehalt dieser Datenschutz-Folgeabschätzungen und deren Verbindung zum FOG.



*Stellungnahme der ÖAW zum  
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018*

**Ad Abs 5 bis 7**

Es sollte überprüft werden, ob die hier ausgeführten Zuständigkeitsregelungen im Sinne der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung nicht besser an anderer Stelle geregelt werden könnten.

***Ad § 37 a Gesamtrechtsnachfolge des Österreichischen Archäologischen Instituts***

Die ÖAW würde es sehr begrüßen, wenn in § 37a aufgenommen würde, dass bei Übertragungen von Grundstücken des ÖAI auf die ÖAW die Grunderwerbssteuer entfällt.